

Praxis
Adresse

Bestätigung zur Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Erlass des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1,2,3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Sachsen-Anhalt ab Montag, dem 16.März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind von der Schließungsverfügung betreuungsbedürftige Kinder ausgenommen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn deren Erziehungsberechtigte zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Schlüsselpersonen laut o.g. Erlass sind Angehörigen von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen Zahnärzte und deren zahnmedizinisches Fachpersonal.

Gemäß dem o.g. Erlass Nr. 2 Lit b) hat der Arbeitgeber die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gegenüber der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung schriftlich zu bestätigen.

Hiermit wird bestätigt, dass der/die Erziehungsberechtigte des Kindes zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen im Sinne des o.g. Erlasses gehören. Insbesondere ist der/die Erziehungsberechtigte ggf. für eine Notfallversorgung der Patienten unverzichtbar. Eine private Kinderbetreuung durch Familienangehörige bzw. flexible Arbeitszeiten kann zurzeit nicht gewährleistet werden.

Der o.g. rechtsverbindliche Erlass findet man auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/>

Stempel, Unterschrift, Datum